

RS Pvak 2021/12/1 A35-PVAB/21

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.12.2021

Norm

PVG §28 Abs1

PVG §28 Abs2

Schlagworte

dienstrechtliche Verantwortung von PV; Ausübung der Personalvertretungsfunktion

Rechtssatz

Es ist nicht zulässig (PVAK 22.01.1980, A 10-PVAK/79), ein bestimmtes disziplinar zu ahndendes Verhalten nachträglich als in Ausübung der Funktion als Personalvertreter ansehen zu wollen, wenn im Zeitpunkt der Setzung dieses Verhaltens - wie im vorliegenden Fall - keine Anhaltspunkte dafür bestanden, dass der Personalvertreter als solcher tätig werden wollte. Daher geht der Versuch, das Posting von A im Nachhinein mit angeblich durch diese bedingten Entlassungen berührten Interessen der Bediensteten im Strafvollzug zu rechtfertigen, ins Leere.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2021:A35.PVAB.21

Zuletzt aktualisiert am

04.05.2022

Quelle: Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehörde>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at